

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Oberschweinbach über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen für Garagen, Carports, Nebengebäude und Dachgauben

Die Gemeinde Oberschweinbach erlässt gemäß Art. 81 Bayerische Bauordnung – BayBO - vom 24.07.2015 (GVBl. S. 296) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO - vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) folgende Satzung

Gestaltungssatzung i.d.F. vom 18.04.2016

§1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für das Gemeindegebiet Oberschweinbach.
2. Sie gilt für baugenehmigungspflichtige und nicht baugenehmigungspflichtige bauliche Anlagen.
3. Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, soweit Bebauungspläne abweichende Festsetzungen treffen.
4. Diese Satzung ersetzt die Satzung der Gemeinde Oberschweinbach über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen für Garagen und Dachgauben i.d.F. vom 11.10.1994

§ 2 Gestaltung der Dachgauben

1. Bei Gebäuden mit einer Mindestdachneigung von 30° sind als Dachaufbauten nur einzelne stehende Gauben mit Satteldächern zulässig.
Die Breite der Dachgauben mit Satteldächern darf im Ausmaß 1,70 m nicht überschreiten.
2. Bei Gebäuden mit einer Dachneigung von mehr als 35° sind auch Schleppegauben zulässig.
Die Breite der Dachgauben mit Schlepptächern darf 3,0 m nicht überschreiten.
3. Die Dachgauben müssen einen Abstand von mindestens der Dachgaubenbreite voneinander haben. Zu den seitlichen Dachrändern (Ortgang) ist ein Abstand von mindestens 2,0 m einzuhalten. Die Gaubenoberkante muss mind. 0,40 m unter dem First des Hauptgebäudes zurückbleiben.
4. Die Gauben dürfen zusammen höchstens 1/3 der gesamten Firstlänge einnehmen.
5. Die Eindeckung und Verkleidung von Dachgauben sind farblich dem Hauptdach anzupassen.
6. Dacheinschnitte sind unzulässig.

§ 3 Garagen, Carports und Nebengebäude

1. Garagen, Carports und Nebengebäude sind freistehend, wenn sie nicht unmittelbar an das Hauptgebäude angebaut sind.
2. Für freistehende Garagen, Carports und Nebengebäude ist jede Dachform zulässig, wobei bei einem Satteldach nur eine Dachneigung zwischen 30° - 40° und bei einem Pultdach eine maximale Dachneigung von 15° zulässig ist.
3. Nicht freistehende Garagen, Carports und Nebengebäude sind in Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung an das Hauptgebäude anzupassen.
4. Auf der Grundstücksgrenze errichtete Garagen, Carports und Nebengebäude (sog. Kommunegebäude) sind bezüglich Höhe, Dachneigung und Dachdeckungsmaterial gleich auszuführen.
5. Garagen, Carports und Nebengebäude sind in massiver Bauart, wahlweise in Holzkonstruktion zulässig (Die Holzkonstruktion muss den statischen Anforderungen des Gebäudetyps erfüllen).
6. Dachaufbauten und Dachgauben auf Garagen, Carports und Nebengebäuden sind unzulässig.
7. Garagen und Carports für Kraftfahrzeuge müssen vom Rand der fertigen Verkehrsanlage mind. 5,0 m entfernt sein. Der Stauraum darf nicht durch Türen, Ketten, Planken, etc. eingefriedet werden.
8. Garagen und Carports mit Einfahrten parallel zur Straße haben einen Mindestabstand von 0,75 zur fertigen Verkehrsanlage einzuhalten. Nebengebäude haben generell einen Abstand von 0,75 m zur fertigen Verkehrsanlage einzuhalten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberschweinbach, den 17.05.2016


Norbert Riepl
Erster Bürgermeister

